

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0235/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 01 Amt für Zentrale Steuerung und Recht mit
Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.11.2020				
Kreistag	03.12.2020				

Bezeichnung des TOP: Außerplanmäßiger Aufwand zur Bildung einer Rückstellung zur
Gewährung eines Zuschusses an die "Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt einen außerplanmäßigen Aufwand
in Höhe von 6.592.000 Euro zur Bildung einer Rückstellung zur Gewährung eines
Zuschusses an die "Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH"

Sachdarstellung:

Gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA bedürfen außerplanmäßige Aufwendungen grundsätzlich der
Zustimmung des Kreistages, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.
Die außerplanmäßigen Aufwendungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die
Aufwendungen unabweisbar sind und die Deckung dieser gewährleistet ist.

Aufgrund der Höhe der zu bildenden Rückstellung ist der Kreistag nach § 4 Buchstabe b der
Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig für die Entscheidung.

Soweit Verpflichtungen gegenüber Dritten die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich
begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind und
der zu leistende Betrag wesentlich ist, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO
Rückstellungen zu bilden.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die
Gewährung eines Zuschusses zum Wiederaufbau und zum Betrieb der Klinik
"Frauenheilkunde und Geburtshilfe" in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in
Höhe von max. 3,222 Mio. Euro in 2021 und max. 3,370 Mio. Euro in 2022 beschlossen.

Derzeitig kann der Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die tatsächliche Höhe des zu zahlenden Zuschusses nicht eingeschätzt werden. Die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 17.09.2020 macht somit die Bildung einer Rückstellung notwendig. Somit erfolgt die Finanzierung des Zuschusses nunmehr entgegen der Sachdarstellung der Beschlussvorlage zum Beschluss 057-08/2020 über die Rückstellung und nicht über die Kreisumlage.

Die Mehraufwendungen werden durch die zusätzlichen Erträge aus Landesmitteln zur Deckung der Mehrbelastungen beim SGB II nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 i.H.v. 4.895.697,85 € sowie aus der Nachzahlung von Bundesmitteln nach der Erhöhung des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II i.H.v. 5.509.052,65 € gedeckt. Die Deckungsmittel zur Finanzierung der Rückstellung werden auf einem separaten Konto verwahrt.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2020	571101.531500 / (USK 53150.40003)	6.592.000

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat